

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 24.04.2017

Nr. 05/2017

Ordnung zur Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im Tenure-Track-Verfahren

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S.69) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. Nr. 20/2016 S. 308), ist die Ordnung zur Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im Tenure-Track-Verfahren am 19.04.2017 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 31.03.2017 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Ordnung zur Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im Tenure-Track-Verfahren an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH)

Auf der Grundlage des § 26 Absatz 1 Satz 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), hat der Senat gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG mit Genehmigung des Präsidiums vom 31.03.2017 folgende Ordnung zur Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im Tenure-Track-Verfahren am 19.04.2017 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für:

- a) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren i. S. v. § 30 NHG sowie
- b) Professorinnen und Professoren auf Zeit i. S. v. § 28 NHG,

denen die Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit in Aussicht gestellt wird (Tenure-Track-Verfahren).

(2) Die Ordnung regelt die Durchführung eines Tenure-Track-Verfahrens an der HMTMH.

(3) Dieses Verfahren findet in der Regel im sechsten Jahr der Juniorprofessur bzw. der Professur auf Zeit statt.

§ 2 Entscheidungskriterien

(1) Die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im Tenure-Track-Verfahren setzt eine positive Abschlussevaluation voraus.

(2) ¹Maßgeblich für die Gewährung von Tenure ist künstlerische oder wissenschaftliche Exzellenz. ²Diese soll insbesondere durch folgende Bewertungskriterien festgestellt werden:

- a) in der Forschung: Publikationen, u. a. Monographien und Beiträge in begutachteten und anderen Zeitschriften, Vortragstätigkeit und Drittmittelwerbung in kompetitiven Verfahren,
- b) in der künstlerischen Entwicklungsarbeit: Durchführung von künstlerischen Projekten innerhalb der Hochschule mit erheblichem Innovationspotential; Projekte außerhalb der Hochschule (Third Mission/Transfer) können entsprechend berücksichtigt werden, wenn ein Bezug zur Lehre oder der künstlerischen Entwicklungsarbeit deutlich erkennbar ist,
- c) in der Lehre: Nachweis erfolgreicher Lehrtätigkeit, inklusive in der grundständigen Lehre, sowie Betreuung von Studierenden und Promovierenden, Abnahme von Abschlussprüfungen,
- d) Engagement in der akademischen Selbstverwaltung.

³Darüber hinaus finden besondere innovative Beiträge zur allgemeinen Hochschulentwicklung, zum Transfer und zur Internationalisierung besondere Berücksichtigung.

(3) Tenure wird gewährt, wenn die erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre oder in künstlerischer Arbeit und Lehre dies rechtfertigen.

§ 3 Verfahrenseinleitung

(1) ¹Das Präsidium entscheidet über die Einleitung eines Tenure-Track-Verfahrens. ²Das Ergebnis des Tenure-Track-Verfahrens soll spätestens sechs Monate vor Ende des jeweiligen Befristungszeitraums vorliegen.

(2) Das Präsidium fordert die jeweilige Person zur Erstellung eines Selbstberichts auf.

§ 4 Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Professorin oder des Professors auf Zeit

Der Selbstbericht soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Lebenslauf,
- Darstellung der Lehr- und Forschungsleistungen oder der künstlerischen Entwicklungsprojekte,
- Publikationsliste (Publikationen getrennt nach begutachteten Originalpublikationen, Buchbeiträgen, Herausgeberschaften etc.) oder eine Dokumentation der künstlerischen Projekte,
- Übersicht über Anträge auf Drittmittel und eingeworbene Drittmittel (getrennt nach begutachteten und anderen Verfahren) mit Listung des selbst eingeworbenen Anteils,
- Angaben zu künstlerischen oder Forschungs Kooperationen und sonstigen künstlerischen oder wissenschaftlichen Aktivitäten,
- Darstellung der Forschungsziele oder der künstlerischen Entwicklungsarbeit für die kommenden fünf Jahre,
- Übersicht über Lehrveranstaltungen und Anzahl der abgenommenen Prüfungen inklusive der Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen,
- Übersicht über laufende und abgeschlossene Studienabschlussarbeiten und Promotionen,
- Mitwirkung im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung,
- wahrgenommene Weiterbildungen, insbesondere zur Hochschuldidaktik, Aktivitäten im Bereich Third Mission/Transfer.

§ 5 Tenure-Track-Kommission

(1) Das Präsidium beauftragt den Senat mit der Bildung einer Tenure-Track-Kommission zur Erstellung eines begründeten Vorschlags zum Ausgang des Tenure-Track-Verfahrens.

(2) Die Tenure-Track-Kommission besteht aus:

- fünf Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, davon zwei externen Mitgliedern,
- einem Mitglied der Studierendengruppe,

- einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gleichstellungsbeauftragten mit beratender Stimme ohne Stimmrecht.
- (3) ¹Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied des Präsidiums. ²Das Präsidium kann den Vorsitz auf eine Professorin oder einen Professor der Hochschule übertragen. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat kein Stimmrecht. ⁴Das Präsidium ist im Falle des Satzes 2 über die Sitzungen der Tenure-Track-Kommission zu informieren.
- (4) ¹Der Senat richtet im Einvernehmen mit dem Präsidium die Tenure-Track-Kommission ein. ²Ihre Amtszeit endet mit dem Abschluss des Tenure-Track-Verfahrens.
- (5) Alle Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 6 Externe Gutachten

- (1) ¹Die Tenure-Track-Kommission holt mindestens zwei Gutachten von externen Professorinnen oder Professoren oder anderen hochrangigen, sachverständigen Personen ein. ²Die Gutachterinnen und Gutachter sollen aus verschiedenen Institutionen stammen.
- (2) ¹Die Gutachterinnen und Gutachter werden gebeten, schriftliche Gutachten, basierend auf dem Selbstbericht, insbesondere der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen zu erstellen. ²In der gutachterlichen Stellungnahme ist darauf einzugehen, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor bzw. die Professorin oder der Professor auf Zeit für das Fachgebiet hervorragend geeignet ist und ob ein Verzicht auf eine Ausschreibung der W2-Professur für akzeptabel und geboten gehalten wird.

§ 7 Befangenheit von Mitgliedern der Tenure-Track-Kommission und von Gutachterinnen oder Gutachtern

- (1) Hinsichtlich der Befangenheit von Mitgliedern der Tenure-Track-Kommission und von Gutachterinnen und Gutachtern finden die Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie § 5 Abs. 10 der Berufsordnung der HMTMH entsprechende Anwendung.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über eine Befangenheit.

§ 8 Vorschlag der Tenure-Track-Kommission, Beschluss des Senats

- (1) ¹Die Tenure-Track-Kommission erstellt auf der Grundlage des Selbstberichts und der externen Gutachten einen begründeten Vorschlag zum Ausgang des Tenure-Track-Verfahrens. ²Dieser Auswahlvorschlag wird zusammen mit einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium vorgelegt.
- (2) ¹Das Präsidium legt den Bericht der Tenure-Track-Kommission dem Senat zur Beschlussfassung vor. ²Der Senat beschließt über den Auswahlvorschlag. ³Für das Verfahren in Präsidium und Senat gelten § 8 Satz 3 sowie § 9 Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 der Berufsordnung der HMTMH entsprechend.

§ 9 Entscheidung des Präsidiums

Der Beschluss des Senats bedarf der Zustimmung des Präsidiums über den Ausgang des Tenure-Track-Verfahrens und den Verzicht auf eine Ausschreibung.

§ 10 Ergebnis des Tenure-Track-Verfahrens

¹Bei einem positiven Verfahrensausgang des Tenure-Track-Verfahrens erfolgen die Entfristung und die Übertragung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. ²Bei einem negativen Verfahrensausgang endet das Beamtenverhältnis auf Zeit sechs Jahre nach der Ernennung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der HMTMH in Kraft; für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren i. S. v. § 30 NHG sowie Professorinnen und Professoren auf Zeit i. S. v. § 28 NHG, gilt § 12 der Berufsordnung der HMTMH nicht.